

Vertrag über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien

zwischen






- nachstehend „Kunde“ genannt -


und der


Avacon AG
Schöninger Straße 10, 38350 Helmstedt

- nachstehend „Avacon“ genannt -

§ 1

1. Der Kunde betreibt in der Gemarkung , am Standort  eine Eigenerzeugungsanlage [Photovoltaik] mit einer Nennleistung von  kW, in der entsprechend dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 29.03.2000 (Bundesgesetzblatt I 2000, Seite 305) Strom **ausschließlich** aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse gewonnen wird.

Der Kunde speist den erzeugten Strom an der Übergabestelle mit einer Einspeisescheinleistung bis  kW bei einer Nennspannung von etwa 230/400 V und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Form von Dreh- /Wechselstrom in das Netz von Avacon ein. Der Kunde hat das Recht, aus dem erzeugten Strom vor dessen Einspeisung seinen Eigenbedarf zu decken.

2. Änderungen oder Erweiterungen der Eigenerzeugungsanlage wird der Kunde Avacon rechtzeitig mitteilen. Sofern hierdurch eine Änderung des Anschlusses oder des vorgelagerten Netzes von Avacon erforderlich ist, bezahlt der Kunde einen Kostenbeitrag gemäß § 10 des EEG. Hat der Kunde seine Anlage vor dem  2000 in Betrieb genommen, hat Avacon das Recht, von dem Kunden einen Kostenbeitrag gem. Ziffern 9 und 10 der Allgemeinen Vereinbarungen zum Anschluss- und Stromliefervertrag in der Fassung vom 01.10.1999 („Allgemeine Vereinbarungen“) zu verlangen.
3. Avacon verpflichtet sich, den Strom aus der Eigenerzeugungsanlage des Kunden bis zu der Leistung nach Ziffer 1 in ihr Netz aufzunehmen. Die Verpflichtung besteht nicht, solange Avacon infolge von Betriebsstörungen, Unterhaltungsarbeiten an ihren Anlagen o. ä. nicht in der Lage ist, den vom Kunden erzeugten elektrischen Strom aufzunehmen.

§ 2

1. Übergabestelle, Eigentumsgrenze sowie Bestimmungen über den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Vertragspartner sowie über die Reserve-/Zusatzlieferung von Avacon an den Kunden sind wie folgt geregelt:

Anschluss- und Stromliefervertrag oder Anschlussvertrag (jeweils mit den in § 5 genannten Allgemeinen Vereinbarungen zum Anschluss- und Stromliefervertrag in der Fassung vom 01.10.1999)]

2. Der Kunde verpflichtet sich, seine Eigenerzeugungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass sie für den Parallelbetrieb mit dem Netz von Avacon geeignet ist und unzulässige Rückwirkungen auf das Netz und andere Kundenanlagen ausgeschlossen werden. Hierfür sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik und die Verpflichtungen nach Ziffern 3, 15 und 17 der Allgemeinen Vereinbarungen zu beachten. Insbesondere sind die gültigen DIN- und DIN-VDE-Normen und die Richtlinien für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen der VDEW in den jeweils geltenden Ausgaben einzuhalten.

Falls der Betrieb der Eigenerzeugungsanlage unzulässige Rückwirkungen auf das Netz von Avacon oder andere Kundenanlagen verursacht, sind vom Kunden Maßnahmen zur Beseitigung der Rückwirkungen zu treffen, auch wenn die Rückwirkungen zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln im Bereich seiner Anlage die Arbeitsanweisung von Avacon AA/A/005-(...) „Netzführung der Netze ab 1 kV (AN/E)“ in der jeweils gültigen Ausgabe sowie deren darin genannte gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Der Kunde bestätigt, daß ihm diese Arbeitsanweisung übergeben wurde. Dies gilt auch für Änderungen oder Erweiterungen seiner Eigenerzeugungsanlage gem. § 1 Ziffer 2. Sollte Avacon Verstöße gegen diese Arbeitsanweisung feststellen, hat Avacon das Recht, die Aufnahme des Stroms aus der Eigenerzeugungsanlage des Kunden gemäß § 1 Ziffer 3 Satz 1 und insoweit auch die Vergütung gemäß § 3 Ziffer 1 solange zu verweigern, bis der Verstoß abgestellt ist.

Dem Kunden obliegt es, seine Eigenerzeugungsanlage in dem für ihn erforderlichen Umfang vor Auswirkungen von Störungen im Netz der öffentlichen Versorgung, z. B. Netzausfall, Überspannungen, Kurzschlüsse, Kurzunterbrechungen etc., zu schützen.

3. Für die Haftung gilt – unbeschadet von Ziffer 2 – ergänzend das Folgende:

Für Schäden, die von einem Vertragspartner in den Elektrizitätsanlagen des anderen Vertragspartners durch Störungen verursacht werden, wird gegenseitig die Haftung auf den Verschuldensmaßstab und den Haftungsumfang der Ziffer 6 der Allgemeinen Vereinbarungen begrenzt. Ziffer 7 der Allgemeinen Vereinbarungen gilt entsprechend.

Wenn die Anlage des Vertragspartners, der den Schaden verursacht hat, nicht dem vertraglich vorausgesetzten technischen Zustand oder nicht der vertraglich vorausgesetzten Ausrüstung entspricht oder wenn dessen Anlage nicht funktionstüchtig ist und der Eintritt des Schadens hierauf beruht, gilt die Begrenzung nach Ziffer 6 der Allgemeinen Vereinbarungen nicht.

§ 3

1. Der vom Kunden in das Netz von Avacon gelieferte Strom wird gem. Anlage(n) nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen monatlich/quartalsweise/jährlich* vergütet. Diese Anlage(n) wird/werden jährlich aktualisiert/ergänzt.

Der Kunde erklärt, dass seine Umsätze umsatzsteuerpflichtig/nicht umsatzsteuerpflichtig** sind.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gutschrift von Avacon als Abrechnung im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften gilt.

2. Der Kunde verpflichtet sich, bei Wirkleistungsbezug und –lieferung den Leistungsfaktor nicht kleiner als 0,9 (induktiv/kapazitiv) einzuhalten.

3. Zum Messpreis/Verrechnungspreis des gem. § 2 Ziffer 1 abgeschlossenen Vertrages wird unabhängig von der Lieferspannung zusätzlich ein Messpreis von 10,- DM/Monat in Rechnung gestellt.

Sofern die Einspeiseleistung wegen Überschreitung der 500-kW-Grenze gemessen werden muss, beträgt der Messpreis 15,- DM/Monat.

Eine Anpassung des Messpreises behält sich Avacon vor.

4. Avacon wird den Vergütungsbetrag bis zum 20. des auf die Lieferung folgenden Monats anweisen.

5. Der Kunde verpflichtet sich, ab einer Einspeiseleistung von 100 kW kostenlos einen analogen durchwahlfähigen Telefonanschluss mit TAE-N-F-Dose unterhalb des Zählerschranks zur Verfügung zu stellen. Dieser ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Anlage.

§ 4

1. Der Vertrag tritt in Kraft zum [REDACTED].2000.
2. Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2001 und dann jeweils ein Jahr weiter, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 5

1. Die Allgemeinen Vereinbarungen zum Anschluss- und Stromliefervertrag in der Fassung vom 01.10.1999, der eventuell gem. § 2 Ziffer 1 abgeschlossene Anschluss- und Stromliefervertrag oder der Anschlussvertrag, die Anlage(n) zur Einspeisevergütung gem. § 3 Ziffer 1 in der jeweils aktuellen Fassung sowie das Anschlußangebot von Avacon sind, soweit sie den Bestimmungen dieses Vertrages nicht widersprechen, ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sofern gem. § 2 Ziffer 1 nach dem allgemeinen Tarif abgerechnet wird, gilt anstelle der Allgemeinen Vereinbarungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) sowie die Verweisungen auf die Allgemeinen Vereinbarungen in entsprechender Weise.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge über die Lieferung elektrischer Energie, deren Nachträge und alle darauf bezogenen zusätzlichen Abmachungen zwischen dem Kunden und Avacon außer Kraft.
3. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
4. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Abmachungen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich anerkannt worden sind.

_____, den _____

_____, den _____

Avacon AG

(rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden
mit Firmenname bzw. Firmenstempel)

Frau / Herrn / Firma

Vorname Name _____

Straße Hausnummer _____

PLZ Ort _____

Standort der Photovoltaikanlage: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

A) Wahlmöglichkeiten des Abrechnungsmodus

1. **Jährlich:** Auszahlung und Abrechnung der Vergütung zum Ende eines Kalenderjahres. Durch den für Avacon geringeren Abrechnungsaufwand können wir den monatlichen Messpreis auf 4,64 DM [2,32 EUR] (4,00 DM [2,00 EUR] netto) reduzieren 55,68 DM/Jahr [27,84 EUR/Jahr] (48,00 DM/Jahr [24,00 EUR/Jahr] netto).
2. **Quartalsweise:** Auszahlung der Vergütung als Abschlag quartalsweise. Hierbei beträgt der monatliche Messpreis 8,12 DM [4,06 EUR] (7,00 DM [3,50 EUR] netto), 97,44 DM/Jahr [48,72 EUR/Jahr] (84,00 DM/Jahr [42,00 EUR/Jahr] netto). Jeweils zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung auf Basis einer Zählerablesung.
3. **Monatlich:** Auszahlung der Vergütung als monatlichen Abschlag. Hierbei beträgt der monatliche Messpreis 11,60 DM [5,80 EUR] (10,00 DM [5,00 EUR] netto), 139,20 DM/Jahr [69,60 EUR/Jahr] (120,00 DM/Jahr [60,00 EUR/Jahr] netto). Jeweils zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung auf Basis einer Zählerablesung.

Der monatlich / quartalsweise von Avacon zu zahlende Abschlag an den Einspeisekunden ist innerhalb des Jahres in der Höhe gleichbleibend und richtet sich nach der Leistung der Photovoltaikanlage und der Anzahl der Abschläge im Jahr.

Die Höhe des Abschlags ermittelt sich wie folgt.

Höhe des Abschlags = Leistung der PV-Anlage in kW x 800 kWh/a x 99 Pf/kWh / Anzahl der Abschläge. Der zu zahlende Abschlag wird um den Messpreis für den jeweiligen Zeitraum reduziert und auf volle DM [EUR] gerundet.

Die Vergütungsauszahlung der oben genannten Photovoltaikanlage soll wie folgt erfolgen

Jährlich

Quartalsweise

Monatlich

B) Erklärung des Vertragspartners über die Umsatzsteuerpflicht

Umsatzsteuerpflichtig

nicht umsatzsteuerpflichtig

C) Bankverbindung

Das Guthaben der Vergütungsabrechnung soll auf folgendes Konto überwiesen werden

Kontoinhaber

Name/Vorname _____

Bezeichnung / Ort der Bank _____

Kontonummer _____ Bankleitzahl _____

Ort

Datum

Unterschrift Einspeiser